

## Erteilung und Verwendung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern

### Richtlinien

---

#### 1. Auszug aus der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

##### 1.1 Art. 22 - Art und Natur der Ausweise

<sup>1</sup> Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern werden abgegeben für:

- a) Motorwagen
- b) Motorräder
- c) Kleinmotorräder
- d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- e) Arbeitsmotorfahrzeuge
- f) Anhänger

<sup>2</sup> Ausser an der genannten Fahrzeugart dürfen verwendet werden:

- a) Händlerschilder für Motorwagen an allen mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind;
- b) das Händlerschild für Motorräder an allen Motorfahrzeugen, die keine Motorwagen sind;
- c) das Händlerschild für Kleinmotorräder an Leichtmotorfahrzeugen und an Motorfahrrädern;
- d) alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie.

<sup>2bis</sup> Beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen kann das hintere Schild des Zugfahrzeuges als Schild des Anhängers verwendet werden.

<sup>3</sup> Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Arbeitsfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Pflicht zur Einholung einer Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge sind auch bei Verwendung mit Händlerschildern zu beachten.

##### 1.2 Art. 23 - Erteilung

Kollektiv-Fahrzeugausweise werden abgegeben an Betriebe, welche die in Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und:

- a) über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen,
- b) Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten und
- c) soweit es sich um Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes handelt, die in Artikel 71 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben.

##### 1.3 Art. 23a - Entzug

<sup>1</sup> Kollektiv-Fahrzeugausweise sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist namentlich nicht mehr gegeben, wenn der Inhaber eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder wiederholt geduldet hat, beispielsweise durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht; in leichten Fällen kann der Entzug angedroht werden.

#### 1.4 Art. 24 - Verwendung

<sup>1</sup> Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nichtgeprüften, betriebssicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art. Nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung oder Kontrolle eines Mangels erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist wie ein Halter für den betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 93 Ziff. 2 SVG).

<sup>3</sup> Händlerschilder dürfen verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- c) zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- d) zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- e) für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung;
- f) für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

<sup>4</sup> Für folgende Sachentransporte dürfen mit Händlerschildern versehene schwere Motorfahrzeuge verwendet werden:

- a) Transporte von Fahrzeugteilen im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb;
- b) das Mitführen von Ballast in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b - e;
- c) das Abschleppen, Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannort zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstätte oder zum Betrieb des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises.

<sup>5</sup> In den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a und f sowie Absatz 4 Buchstaben a und c dürfen Händlerschilder nur an verzollten Fahrzeugen verwendet werden. Im Falle von Absatz 4 Buchstaben a dürfen Händlerschilder auch an unverzollten Fahrzeugen verwendet werden, sofern die transportierten Teile für Arbeiten am Fahrzeug selbst bestimmt sind.

<sup>6</sup> Werden Händlerschilder an beladenen Lieferwagen, Sattelmotorfahrzeugen, schweren Transportmotorwagen und Transportanhängern verwendet, ist mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis ein Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (wie z.B. der Typenschein, die Herstellergarantie oder der Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung), bei der Verwendung der Händlerschilder an Anhängerzügen zusätzlich ein Beleg über die zulässige Anhängelast mitzuführen. Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer behördlichen Bewilligung und der erforderlichen Zusatzversicherung nach Art. 12.

#### 1.5 Art. 25 - Berechtigte Personen

<sup>1</sup> Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt der Absätze 2 - 4 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:

- a) Inhaber oder Angestellte des Betriebes;
- b) Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.

<sup>2</sup> Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.

<sup>3</sup> Mit Bewilligung der kantonalen Behörde können Anhänger, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Arbeitsmotorwagen, die mit einem Händlerschild versehen sind, dem Kaufinteressenten zum Ausprobieren überlassen werden. Die Bewilligung ist im einzelnen Fall auf höchstens 30 Tage zu befristen und kann nicht verlängert werden.

<sup>4</sup> Ein mit Händlerschild versehenes Motorrad oder Kleinmotorrad kann Kaufinteressenten für eine unentgeltliche Probefahrt an höchstens einem Tag überlassen werden. Der Inhaber hat darüber ein Verzeichnis zu führen, das während zwei Jahren aufzubewahren ist. Er hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

## 1.6 Art. 26 - Versicherung

<sup>1</sup> Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge bewirbt, hat der Behörde einen besonders gekennzeichneten Versicherungsnachweis abzugeben.

<sup>2</sup> Die Versicherung hat im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug verursacht werden, welches das aufgrund des Versicherungsnachweises erteilte Händlerschild trägt.

<sup>3</sup> Die missbräuchliche Verwendung der Schilder, namentlich die Verwendung durch eine nicht berechtigte Person, kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schadendeckung bei der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch (Art. 75 SVG).

## 2. Zusammenstellung der Mindestanforderungen

Der Gesuchsteller muss über die nach Art und Umfang des Betriebes erforderlichen Betriebs-einrichtungen gemäss Verkehrsversicherungsverordnung, Anhang 4 verfügen. Diese Mindestanforderungen, gegliedert nach Betriebsart, sind in der Beilage 1 ersichtlich.

## 3. Bewilligungserteilung

### 3.1 Prüfung des Gesuches

Nach Eingang des Gesuches und der Unterlagen werden die Angaben überprüft. Dabei ist erforderlich, dass der Bewerber über einen guten allgemeinen und automobilistischen Leumund verfügt und sich über die verlangten Fachkenntnisse ausweisen kann.

Die Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen werden durch den Leiter der technischen Abteilung des Verkehrssicherheitszentrums OW/NW an Ort und Stelle überprüft. Die geforderten Betriebseinrichtungen müssen vorhanden sein. Der vorgeschriebene umbaute Raum und die Abstellplätze im Freien müssen den kantonalen Umweltschutz- und Feuerpolizei-Vorschriften entsprechen. Die Abstellplätze sollen sich auf dem gleichen Grundstück und in der Nähe der Betriebsräume befinden.

### 3.2 Erteilung

Die Erteilung eines Händlerschildes wird mit der Auflage verbunden, dass ein allfälliger Wegfall oder eine Veränderung der Voraussetzungen (z.B. Betriebsschliessung, Betriebsverlegung, Aufgabe einer Zweigstelle, personelle Veränderung in der Betriebsleitung etc.) dem Verkehrssicherheitszentrum OW/NW unverzüglich zu melden sind.

### 3.3 Zusätzliche Händlerschilder

Für zusätzliche Händlerschilder werden die Voraussetzungen in bezug auf den Betriebsumfang und die Anzahl Mitarbeiter geprüft. Es ist ratsam, sich vor einer Gesuchseingabe mit dem Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Verbindung zu setzen und zuerst abzuklären, welche Unterlagen noch beigebracht werden müssen.

### 3.4 Kosten

Für die Prüfung des Gesuches, die Kontrolle der Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen sowie die Erteilung der Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.